

*Rechts auf Arbeit* durch seine Teilnahme am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß eingeht. Es sind u. a. Beziehungen zwischen dem Betrieb, dessen Struktureinheiten und den entsprechenden Leitungsorganen einerseits und dem einzelnen Werk-tätigen andererseits, zwischen den Leitungsorganen des Betriebes bzw. seinen Struktureinheiten einerseits und den Betriebs- und Arbeitskollektiven andererseits sowie zwischen den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsorganen einerseits und dem Werk-tätigen andererseits. Die auf dem -> *sozialistischen Eigentum* an den Produktionsmitteln beruhenden A. sind insbesondere gekennzeichnet durch die kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe der von Ausbeutung befreiten, die politische Macht ausübende und ihre Eigentümerfunktion verwirklichende Arbeiterklasse ; durch die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie bei der Leitung und Planung der Arbeit; durch die Entwicklung der schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten der Werk-tätigen; durch die Verwirklichung des Gesetzes der Verteilung nach der Arbeitsleistung und des Prinzips der materiellen Interessiertheit sowie des damit eng verbundenen Grundrechts auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung ; durch die Entwicklung der sozialistischen Einstellung zur Arbeit, die zunehmend zu einem Lebensbedürfnis wird; durch die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-tätigen. Die A. sind auf die Erfüllung und Übererfüllung der dem jeweiligen Betrieb übertragenen staatlichen Planaufgaben und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen gerichtet. Sie dienen der Entfaltung der schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten der Werk-tätigen und ihrer Entwicklung zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten. Das konkrete A. zwischen einem Werk-tätigen und einem Betrieb wird in

der Regel durch den Abschluß eines -> *Arbeitsvertrages* begründet. Für bestimmte Funktionäre in Staat und Wirtschaft erfolgt die Begründung des A. durch einen staatlichen Akt des übergeordneten Organs in Form der Berufung (z. B. Betriebsdirektoren, Staatsanwälte, Hauptbuchhalter) oder durch Wahl (z. B. Richter, hauptamtliche Ratsmitglieder der örtlichen Organe der Staatsmacht). Die Begründung eines A. erfolgt im allgemeinen auf unbegrenzte Dauer. Befristete A. sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Inhalt des A. sind die in Gesetzen, Verordnungen, kollektiven Vereinbarungen, im Arbeitsvertrag, in betrieblichen Leitungsdokumenten oder Weisungen festgelegten Rechte und Pflichten der Partner des A. Das A. kann durch Aufhebungsvertrag, Kündigung (bei berufenen bzw. gewählten Funktionären durch Abberufung) und durch fristlose Entlassung (bzw. fristlose Abberufung) beendet werden. Die Beendigung des A. durch Kündigung oder fristlose Entlassung ist nur beim Vorliegen der gesetzlich festgelegten Gründe und unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsschutzbestimmungen zulässig.

**Arbeitsschutz:** Gesamtheit der Bedingungen, Maßnahmen und Mittel zum Schutz der Werk-tätigen vor Arbeitsunfällen und zur Verhütung von Berufskrankheiten sowie von sonstigen arbeitsbedingten gesundheitlichen Schädigungen oder Beeinträchtigungen. Der A. ist Teil der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-tätigen. Die Aufgabe des A. besteht darin, die Ursachen, die zu Arbeitsunfällen und gesundheitlichen Schädigungen führen können, aufzudecken und zu beseitigen. Er soll aber nicht nur der Erhaltung, sondern auch der Förderung der Gesundheit der Werk-tätigen dienen und hat damit zugleich persönlichkeitsbildende und leistungssteigernde Aufgaben zu erfüllen. Das Wesen des A. wird